

Abteilungsordnung für die Abteilungen des SV Saar 05 e.V. gemäß § 15 (3) der Satzung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Sie vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (3) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (4) Die Abteilungen führen und organisieren ihren Sportbetrieb eigenständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (5) Die Abteilungen übernehmen im Rahmen ihrer Guthaben alle Kosten, die durch die Abteilungen verursacht werden (z.B. Kosten des Trainings- und Wettkampfbetriebes, der Sportveranstaltungen, Beiträge an Fachverbände und Versicherungen, Trainervergütungen). Einnahmen, die jede Abteilung erzielt, werden ihr abzüglich der Verwaltungsallgemeinkosten gutgeschrieben.
- (6) Die Höhe der Verwaltungsallgemeinkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanung (§ 10 (2)) der Satzung vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - (a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - (b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in § 6 entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Abteilungen haben nach § 7 (1) der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen können daneben gemäß § 15 (3) der Satzung vom Vorstand ermächtigt werden, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 5.

- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung der Sportanlagen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des zuständigen Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 15 (3) der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Nach § 11 (3) der Satzung wird die Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (5) Die Abteilungsleitung kann zur Organisation ihres Sportbetriebs ein eigenes Vereinsunterkonto beantragen. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand nach § 15 (3). Über das Unterkonto führt der Abteilungskassierer Buch. Die Ein- und Ausgaben werden nach den formalen Vorgaben des erweiterten Vorstands pro Quartal spätestens bis zum Ablauf des folgenden Monats gegenüber dem Vereinschatzmeister mit Belegnachweisen nachgewiesen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Versammlung des Hauptvereins statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung über die jeweils in der Abteilung gebräuchlichen Informationskanäle (auch elektronisch über Chatgruppen, die Abteilungshomepage oder E-Mail-Verteiler)
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge

- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinspräsidiums. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde vom erweiterten Vereinsvorstand am 21.02.2024 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.